



BENÜTZUNGSREGLEMENT SCHULSPORTANLAGE PÜNT, STADTHALLE, LANDIHALLE UND AUSSENANLAGE

1. Sämtliche Anlässe auf den Anlagen sind mit der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit Veranstaltungen/Bewilligungen (044 944 73 60) abzusprechen und nach Vertragsabschluss sofort bewilligen zu lassen. Bewilligungspflichtig sind: Verkauf von Getränken und Lebensmitteln, kochen, grillieren, frittieren usw., die Verlängerung der Polizeistunde, das Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund, die Durchführung von Lotterien sowie Veranstaltungen mit Verstärkeranlagen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei Unklarheiten ist mit den genannten Abteilungen Verbindung aufzunehmen. Die Polizeiverordnung der Stadt Uster ist einzuhalten.
2. Die öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkplätze um die Anlage sowie die Zufahrt in die Quellenstrasse sind nicht Gegenstand dieses Mietvertrages. Der Mieter kann jedoch bei der Stadtpolizei Uster Abteilung Sicherheit der Stadt Uster für beliebige Zeiträume ein Gesuch für eine Parkplatzreservation (kostenpflichtig) einreichen, spezielle Parkkarten kaufen und die entsprechende Bewilligung anfordern. Ein Anspruch auf freie Parkplätze besteht jedoch nicht. Wird mit einem grossen Besucheraufkommen / Teilnehmer (Fahrzeuge) gerechnet, so muss der Stadtpolizei Uster ein Verkehrskonzept vorgelegt und durch diese bewilligt werden, bevor die Stadt den Mietvertrag gegenzeichnet und zusammen mit der Stadtpolizei Uster ein Verkehrskonzept ausgearbeitet werden.
3. Die Gebäude sind nicht schallisoliert. Disco- und Technomusik-Veranstaltungen sind verboten. Um Lärmimmissionen zu vermeiden, sind die Türen während der Veranstaltung stets geschlossen zu halten.
4. Die Richtlinien der Schall- und Laserverordnung (SLV) sind einzuhalten. Die notwendigen Massnahmen sind unter www.schallundlaser.ch zu finden.
5. Die Verrechnung des Wasser-, Abwasser- und Stromverbrauchs erfolgt mit der Schlussabrechnung nach Rückgabe der Anlage.
 - a. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete, wenn die Übergabe durch sein Verschulden nicht stattfinden konnte.
 - b. Kann die Rückgabe durch das Verschulden des Mieters nicht erfolgen, so hat er eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 zu bezahlen.
6. In der Landihalle wird bei der Gibelseite zum Stadtpark, das Stadtparkcafé betrieben. Der Pächter des Stadtparkcafés darf während jedem Anlass das Café in der Landihalle betreiben. Der Mieter muss sich mit dem Pächter frühzeitig in Verbindung setzen (044 943 17 29).
7. Die Landihalle ist nicht beheizt. Der Mieter darf mobile Aggregate auf eigene Kosten und nur im Heizraum aufstellen. Heizstrahl-Pilze können auch bei der Vermieterin eingemietet werden.
8. Tritt ein Veranstalter weniger als acht Wochen vor der Veranstaltung von diesem Mietvertrag zurück, so hat er den halben Mietpreis zu bezahlen.
9. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung aller Vorschriften und für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder seine Gäste verursacht werden. Der Abschluss einer Haftpflicht- und/oder Diebstahlversicherung ist Sache des Veranstalters. Zwecks Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in und um das Mietobjekt hat der Mieter eine Sicherheitswache oder ein Wachdienst aufzustellen.
10. Alle gemieteten Anlagen werden in gereinigtem Zustand übergeben. Die Rückgabe der Anlagen hat ebenfalls in gereinigtem Zustand zu erfolgen. Eine allfällig notwendige Nachreinigung wird dem Mieter belastet.



11. Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters. Dieser hat die Entsorgung auf eigene Rechnung zu organisieren. Die Stadt Uster besitzt 240 Liter Drahtgitterkörbe. Diese können bei der Verwaltungspolizei 044 944 73 60 bezogen werden und sind kostenpflichtig.
12. Der Mieter hat in den WC-Anlagen während des Anlasses für Ordnung zu sorgen. Er hat auf eigene Rechnung genügend WC-Papier bereit zu stellen.
13. Jeder Anlass ist mit der Abteilung Hochbau, Feuerpolizei, der Stadt Uster abzusprechen. Die Notausgänge müssen während der gesamten Dauer eines Anlasses ungehindert zugänglich und unverschlossen sein. Es ist eine Feuerwache aufzustellen. Das Notfalldispositiv muss zusammen mit der Feuerpolizei der Stadt Uster ausgearbeitet werden.
14. Die Anweisungen des Vermieters über die Bedienung der technischen Einrichtungen sind zu befolgen. Sämtliche Installationen, Markierungen und Dekorationen sind mit dem Vermieter abzusprechen.
15. Zum Schutz der Kinder ist das Befahren mit Fahrzeugen sowie Aufstellen der Infrastruktur auf dem Schulareal, während dem Schulbetrieb von Montag bis Freitag verboten.

Verkehr und Zeltaufbau Aussenanlagen Pünt

Die Zufahrt auf den Hartplatz, hat grundsätzlich ab der Zürichstrasse zu erfolgen. Die Zufahrt ab der Quellenstrasse kommt nur dann zum Zug, wenn aufgrund bereits gestellter Infrastruktur die Zufahrt ab der Zürichstrasse nicht mehr möglich ist, sowie für den Schwerverkehr von 40 Tonnen. Der Anlieferungs- und Auf-/Abbauablauf ist so zu planen und zu optimieren, dass die Quellenstrasse (gemäss Beschluss Stadtrat Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge, wichtiges Naherholungsgebiet, Stadtpark) nur im äussersten Notfall befahren werden muss. Das Befahren der Quellenstrasse ist gemäss Punkt 2 bewilligungspflichtig (signalisiertes Fahrverbot).

Auch der Vorplatz Stadtcafé gehört bereits zum Fahrverbotsbereich. Grundsätzlich hat der Güterumschlag ausserhalb des Fahrverbotes, ab den Parkplätzen oder vor den Absperrpfosten, zu erfolgen. Die Pfosten dürfen nur geöffnet werden, wenn die Grösse oder Menge der anzuliefernden Ware nicht zwischen den Absperrpfosten hindurch gezogen (Palettrölli) werden kann. Fürs Aushändigen der Schlüssel muss dies schriftlich begründet bei den Liegenschaften beantragt werden, und obliegt fürs Befahren der Bewilligungspflicht gemäss Punkt 2 durch die Stadtpolizei (signalisiertes Fahrverbot).

Der Schwerverkehr von 40 Tonnen darf nur via Landihallenweg in die Quellenstrasse erfolgen und ist gemäss Punkt 2 bewilligungspflichtig. Ausserdem muss auf das Stadtparkkaffee bei der Landihalle sowie Fussgänger Rücksicht genommen werden.

Die Absperrpfosten bei den Einmündungen in die Quellenstrasse müssen nach dem Güterumschlag wieder montiert werden.

Um Zelte zu befestigen, stehen auf dem Hartplatz Zelthülsen bereit. Weitere Auskünfte erteilt die Firma Lenzlinger (058 944 58 58). Es dürfen keine Stahlbolzen, Heringe etc. in den Belag eingeschlagen werden. Für den Aufbau von Zelten etc. dürfen auf der Wiese keine Anker, Heringe oder Pfählungen verwendet werden, da die Erdsonde unter der Wiese verläuft. Mobile Bauten können bspw. mit Betonblöcken beschwert werden.

Wasser und Strom sind auf dem Hartplatz in den Medienschächten vorhanden. Für die Freigabe ist die Energie Uster zuständig. Das Abführen von Schmutzwasser ist via Zelt-/Dachwasser-Schacht strengstens verboten.

Das Bewirtschaften, Sichern des Hartplatzes sowie das Abdecken der Parkuhr ist Sache des Mieters.



BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DAUERMieten DER SCHULSPORTANLAGEN

1. Werden Räumlichkeiten vom Mieter nicht mehr benötigt, ist dies dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Kündigungsstermine siehe Mietbedingungen Schulsportanlagen.
Der Verschlag, Materialkästen o.ä. ist zu räumen, die Abnahme der Lokalität und Schlüsselrückgabe erfolgen an dem mit dem Vermieter vereinbarten Termin.
2. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Vermieters gestattet. Für Unfälle, allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Vermieter nicht haftbar.
3. Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen und ohne Nägel und Noppen betreten werden.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden dem Vermieter sofort mitzuteilen. Reparaturaufträge dürfen nur durch den Vermieter erteilt werden.
5. In allen Räumlichkeiten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
6. Die Leitungsperson ist für die Ordnung der benützten Lokalitäten verantwortlich. Beim Verlassen der Räume muss der letzte Verein am Abend sicherstellen, dass die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht, Duschen und Wasserhähne abgestellt und die Eingangstüren abgeschlossen sind.
7. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt. Bei verlorenen Schlüsseln wird der Aufwand für Ersatzschlüssel sowie, je nach Fall, das Ersetzen der Schliessanlage am Verein verrechnet.
8. Jugendliche dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leitungsperson betreten.
9. Die zugeteilten Lokalitäten dürfen von den Benützern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden. Die Turnhalle ist um 22:00 Uhr und das Schulareal bis spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen. Dabei ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Lärm zu vermeiden.

GF Sport, 26.06.2015



MIETBEDINGUNGEN SCHULSPORTANLAGEN

1. Kündigung

Einen Monat im Voraus auf Ende Kalender- resp. Schuljahr oder Ende Sommer- resp. Wintersemester.

Die Kündigung durch den Mieter oder den Vermieter hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Gegenpartei eintrifft oder bei der Post abholbereit vorliegt. Wünscht der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine aufzulösen, so haftet er bis zur Weitervermietung, längstens aber bis zum nächsten vertraglich möglichen Kündigungstermin für den Mietzins und die übrigen Mieterpflichten.

Dauer *Wintersemester*: Ende Herbstferien bis Beginn Frühlingsferien; gemäss Ferienplan der Primarschule und/oder Sekundarstufe Uster.

Dauer *Sommersemester*: Ende Frühlingsferien bis Beginn Herbstferien; gemäss Ferienplan der Primarschule und/oder Sekundarstufe Uster.

2. Belegungsänderungen

Änderungen innerhalb der gleichen Trainingszeiten (z. B. Wechsel Jugendliche / Erwachsene) sind einen Monat im Voraus auf Beginn des Trainingssemesters (das kann sein der 1.1., 1.7., Beginn Frühlingsferien oder Beginn Herbstferien) dem Geschäftsfeld Sport zu melden. Der Mietvertrag bleibt weiterhin bestehen, es werden lediglich die Mietdauer und oder Mietkosten angepasst.

3. Besondere Vereinbarungen

Für Schlüssel oder Badges kann ein Depot verlangt werden. Bei Verlust haftet der Mieter auch für allfällige Folgekosten wie Ersatz von Zylindern u.ä.

Der Mieter verpflichtet sich, Mutationen bei Vorstandsmitgliedern und Trainern laufend, mindestens aber nach jeder Generalversammlung dem Geschäftsfeld Sport zu melden.

Der Vermieter lehnt jede Haftung für Ereignisse während der Lektionen ab. Der Abschluss einer Haftpflicht- und/oder Diebstahlversicherung ist Sache des Mieters.

Den Anordnungen des Vermieters und seiner Organe ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Anordnungen und/oder Reglemente usw. behält sich der Vermieter das Recht vor, Lektionen entschädigungslos ausfallen zu lassen oder den Mietvertrag zu kündigen.

Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen schulischer Bedürfnisse, Eigenbedarf, militärischer Belegungen, Reparaturen, Sanierungen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer durch den Vermieter rechtzeitig verständigt.

Es erfolgt keine Rückvergütung ausgefallener Lektionen.



VERMIETUNGSTARIFE SCHULANLAGEN

Dauermiete Sport (Turnhalle) und Kultur (Singsaal / Mehrzweckraum)		Turnhalle inkl. Duschen und Garderobe	Singsaal inkl. Flügel und Energie	Mehrzweck- räume inkl. Energie	Nur Aussenan- lagen (Spiel- Wiesen, Plätze)
Kosten pro Semester Montag - Freitag Basis 1 Std. pro Woche Semester = 20 Schulwochen		150.00	75.00	40.00	15.00
Kosten pro Semester Samstag, Sonntag (nicht überall möglich) Basis 1 Std. pro Woche		150.00	75.00	40.00	15.00
Tarifabstufung	Faktor				
Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine Jugendliche (bis 20 J.)	0.5	75.00	37.50	20.00	7.50
Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine Erwachsene	1	150.00	75.00	40.00	15.00
Ustermer / Auswärtige	2	300.00	150.00	80.00	30.00
gemeinnützige Organisationen / Privatpersonen	3	450.00	90.00	90.00	9.00
Kommerzielle Ustermer Veranstaltungen *	4	600.00	60.00	40.00	12.00
geplante Zusatzreinigung (Verrechnung im Stundenaufwand, Kosten pro Std.)		50.00	50.00	50.00	50.00
ungeplante, nötige Zusatzreinigung (Verrechnung nach Aufwand, Kosten pro Std./Person)		100.00	100.00	100.00	100.00
Einzelmiete (inkl. zusätzliche Turniere/Meisterschaftsspiele von Vereinen, welche schon Dauermieter sind)		Turnhalle inkl. Duschen und Garderobe	Singsaal inkl. Flügel und Energie	Mehrzweck- räume inkl. Energie	Nur Aussenan- lagen (Spiel- wiesen, Plätze)
Kosten pro 1 Std. (es werden max. 10 Std./Tag verrechnet)		30.00	15.00	10.00	3.00
Tarifabstufung	Faktor				
Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine Jugendliche (bis 20 J.)	0.5	15.00	7.50	5.00	1.50
Zivilgesellschaftlich abgestützte Vereine Erwachsene / Ustermer gemeinnützige Organisationen / Privatpersonen	1	30.00	15.00	10.00	3.00
Gemeinnützige auswärtige Organisationen	2	60.00	30.00	20.00	6.00
Kommerzielle Ustermer Veranstaltungen *	3	90.00	45.00	30.00	9.00
Kommerzielle Auswärtige Veranstaltungen*	4	120.00	60.00	40.00	12.00
geplante Zusatzreinigung (Verrechnung im Stundenaufwand, Kosten pro Std.)		50.00	50.00	50.00	50.00
ungeplante, nötige Zusatzreinigung (Verrechnung nach Aufwand, Kosten pro Std./Person)		100.00	100.00	100.00	100.00
Garderobe ohne Hallenmiete separat, einmalig (pro Garderobe)		45.00			
Annulation: Tritt der Mieter weniger als acht Wochen vor der Veranstaltung von diesem Vertrag zurück, so hat er den halben Mietpreis zu bezahlen. Der Benutzer hinterlässt die Räume besenrein und aufgeräumt (Turnhalle ausgestossen, Garderoben, Singsaal und Mehrzweckraum gewischt und aufgeräumt). Strom, Wasser und Abwasser werden bei Veranstaltungen nach effektivem Verbrauch resp. Aufwand verrechnet. Ist bei Veranstaltungen am Wochenende die Anwesenheit des Hauswartes erforderlich oder allenfalls eine Nachreinigung nötig, wird dies ebenfalls nach Aufwand verrechnet. Bei Grossveranstaltungen wird die komplette Reinigung von der Vermieterin zu Pauschalpreisen organisiert: Landihalle Fr. 150.00, Stadthalle Fr. 300.00, Pünthalle Fr. 300.00, Singsaal Pünt Fr. 80.00, Hartplätze Aussenanlage Fr. 300.00. * Für Veranstaltungen mit einem Verkaufs- bzw. Festwirtschaftsanteil von über einem Viertel der Gesamtfläche wird zusätzlich zur Benützungsgebühr eine Umsatzbeteiligung von bis zu 10% erhoben.					

